
Satzung für das Jugendamt der Stadt Hürth vom 15.09.1994 ^{(1), (2)}

Der Rat der Stadt Hürth hat am 13.09.1994 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (8. Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 1993 (BGBl. I Seite 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I Seite 944), des § 3 Absatz 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV NW S. 644) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. April 1992 (GV NW S. 124), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Jugendamt

§ 1
Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2
Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze, weiterer sondergesetzlicher Bestimmungen und Rechtsvorschriften und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Hürth zuständig.

§ 3
Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfearbeiten sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Jugendhilfeausschuss

§ 4 ^{(1), (2)} Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6. Sie werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG - KJHG), der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hürth.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) der/die Stadtdirektor/in
 - b) der/die zuständige Beigeordnete
 - c) der/die Leiter/in des Jugendamtes oder deren Vertretung
 - d) ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, der/die von dem/der zuständigen Präsidenten/in des Landgerichtes Köln bestellt wird
 - e) ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, der/die von dem/der Direktor/in des zuständigen Arbeitsamtes Brühl bestellt wird
 - f) ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die vom Regierungspräsidenten in Köln als Obere Schulaufsichtsbehörde bestellt wird
 - g) ein/e Vertreter/in der Polizei der/die vom Oberkreisdirektor des Erftkreises als Kreispolizeibehörde bestellt wird
 - h) je ein/e Vertreter/in der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden
 - i) je ein beratendes Mitglied gemäß § 42 Absatz 1 Satz 6 GO NW derjenigen Fraktionen im Rat der Stadt Hürth, die nicht bereits gemäß Absatz 2 dieser Satzung vertreten sind
 - j) je ein/e Vertreter/in des Ausländerbeirates der Stadt Hürth, der/die vom Ausländerbeirat bestellt wird ⁽¹⁾
 - k) je ein/e Vertreter/in des Seniorenbeirates der Stadt Hürth, der/die vom Seniorenbeirat bestellt wird. ⁽²⁾

Für die Mitglieder d) bis k) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen. ^{(1), (2)}

§ 5 ⁽²⁾ Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 2. Die Entscheidung über
 - a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
 - b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG
 - c) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 KiBiz
 - d) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen
 - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer. ⁽²⁾
 3. die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 KJHG
 4. Die Vorberatung
 - a) des Haushaltes der Stadt Hürth für den Bereich der Jugendhilfe
 - b) über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 23 KiBiz. ⁽²⁾
 5. die Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

III. Verwaltung des Jugendamtes

§ 7

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung Hürth.

IV. Schlussbestimmung

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Hürth vom 16.12.1986 außer Kraft.

⁽¹⁾ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 25.09.2000

⁽²⁾ geändert durch 2. Änderungssatzung vom 06.10.2009